

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1886

21 (18.2.1886)

Erscheint
Dienstag, Donnerstag
und Samstag.

Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mt.
50 Pf., durch die Post
bezogen 1 Mt. 75 Pf.

Der Landbote.

Anzeiger

Einrückungsgebühr
die kleingespaltene
Zeile oder deren Raum
10 Pf.
Reklamen werden mit
20 Pf. die Zeile
berechnet.

Briefe und Gelder frei

für den Amtsbezirk Sinsheim und Umgebung.

N^o 21.

Donnerstag, den 18. Februar 1886

47. Jahrgang.

* Politische Umschau.

Sinsheim, 17. Februar 1886.

Zu der Verurtheilung des Capitäns Sarauw wegen Landesverraths bemerkt die „R. Z.“: „Was der Pole Kraszewski und der Däne Sarauw — beide leider nicht ohne in Deutschland eine Reihe gefühlvoller Seelen zu finden, die sich für die Milderung ihres reichlich verdienten Schicksals erwärmen — seit Jahren an Deutschland verbrochen haben, das wird hoffentlich durch die Regsamkeit und Thatkraft unserer wackeren Militärverwaltung bald wieder ausgeglichen werden. Aber der französischen Regierung soll unvergessen bleiben, daß und welche schmutzige Wege sie zu wandeln für gut findet, um Deutschland zu schaden. Es schadet nie, daß unsere Volksvertreter hier und da einmal daran erinnert werden, wo Deutschlands Feinde sitzen.“

Das Polen thum regt sich zur Zeit überall, auch in Rußland, auch in Galizien. Eine merkwürdige Kundgebung kommt aus der alten polnischen Königstadt Krakau! Am 15. d. werden es 500 Jahre sein, daß der Herzog von Lithauen Jagiello zum Christenthum übertrat und das Land an Polen brachte. Anlässlich dieses Gedentages erließ der Bischof von Krakau Albin v. Dunajewski, ein Bruder des österreichischen Finanzministers, ein Hirten Schreiben, worin er zur festlichen Begehung dieser Feier auffordert und worin er Ausdrücke und Wendungen gebraucht, die unter den heutigen Verhältnissen bedeutende politische Spizen und Anspielungen enthalten.

Der serbisch-bulgarische Waffenstillstand geht bekanntlich am 1. März seinem Ende zu. Serbien setzt inzwischen seine Rüstungen fort und Bulgarien hat den Mächten angezeigt, daß es mit Hinblick auf die serbischen Rüstungen bis 1. März seine Armee gleichfalls mobilisieren müsse. Da nun durch die befremdliche Haltung der Pforte die Friedenskonferenzen in Bukarest eine neue Unterbrechung erfahren haben, so ist eine begriffliche Vorsicht seitens der Mächte, daß dieselben, wie nach einer Depesche des Pariser Korrespondenten der „N. Fr. Pr.“ Freycinet im Ministerrath erklärt hat, bemüht sind, eine Verlängerung des Waffenstillstandes zu Stande zu bringen. Gleichfalls aus Paris stammt das Gerücht von bevorstehenden Reisen des Fürsten Alexander von Bulgarien, zunächst nach Konstantinopel und sodann nach London.

Die russische Regierung hat in einem Rundschreiben an die Mächte die Gründe auseinandergesetzt, die es wünschenswerth erscheinen lassen, die schwebenden Fragen in der Orientangelegenheit, einschließlich der griechischen, einer gemeinsamen Besprechung zu unterziehen.

Deutsches Reich.

Karlsruhe. Durch Verfügung Großherzoglichen Finanzministeriums vom 13. Febr. d. J. wurden der Bahningenieur Karl Vincenz Hofmann bei der Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine nach Basel, der Bahningenieur Friedrich Stolz in Waldshut zur Generaldirektion der Großherzoglichen Staats-Eisenbahnen und der Ingenieur erster Klasse Otto Harbung bei dieser Direktion nach Waldshut behufs Dienstleistung bei dem dortigen Großherzoglichen Bahnbau-Inspektor versetzt.

Der „Staatsanzeiger für das Großherzogthum Baden“ Nr. 6 vom heutigen Tage enthält: 1) Unmittelbare allerhöchste Entschlüsse Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs, Ordensverleihungen, Erlaub-

niss zur Annahme fremder Orden, Dienstnachrichten; 2) Verfügungen und Bekanntmachungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts betreffend die Aenderung von Familiennamen, den Gerichtsvollzieherdienst bei Großh. Amtsgericht Mannheim und die Vorbereitung zum öffentlichen Dienst eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers an den Mittelschulen; 3) die Mittheilung von Todesfällen.

Karlsruhe, 14. Febr. Der Antrag der Abgeordneten Kiefer und Gen. bezüglich des Branntweinmonopols wahrten den Ständen die Zuständigkeit hinsichtlich der Aufhebung des Reservatrechts, ein Standpunkt, der übrigens zum voraus von Staatsminister Turban rückhaltlos anerkannt worden ist. Zur Sache selbst steht die beantragte Entschliezung auf dem Boden jenes Patriotismus, der zwar eine gerechte Berücksichtigung der Interessen des Heimatlandes fördert, dabei aber das Wohl und die Kräftigung des Reiches als eine oberste Pflicht jedes Einzellandes und seiner Vertretung fest im Auge behält. — Ueber das Befinden des greisen Erzbischofs Orbin sind gestern weit ungünstigere Nachrichten eingelangt als bisher; seit dem vor einigen Wochen unerwartet erfolgten Tod seiner älteren Schwester hat sich der Gesundheitszustand des Kirchenfürsten stetig verschlimmert.

Karlsruhe, 15. Febr. (29. Sitzung der Zweiten Kammer.) Vorsitzender Präsident Lamey. Einläufe sind sehr zahlreich, darunter eine Petition Namens einer in Pforzheim stattgehabten Volksversammlung, Einführung der direkten Wahl betr. Abg. v. Buol erhält weiteren Urlaub auf 8 Tage wegen notwendiger Betheiligung an den Geschäften des Reichstags. Abg. Grether über die Bitte der Gemeinde Norsingen, Amt Staufen, um Errichtung einer Eisenbahnstation für gewöhnliche Personenzüge bei Norsingen, der Gemeinde Hügelheim, Amt Müllheim, um Errichtung einer Personenstation in Hügelheim, der Gemeinden Kollmarsreuth, Segau etc., Amt Emmendingen, und der Landwirtschaftlichen Anstalt Hochburg um Errichtung einer Haltestelle bei Kollmarsreuth. Kommission für Straßen- und Eisenbahnen stellt den Antrag, diese Bitte der Regierung zur Kenntnissnahme zu überweisen. Wird angenommen, nachdem die Abgg. Bader, Dänblin, Jörgler und Dreher sich der Bittsteller angenommen. Die Regierung erklärte durch ihren Vertreter, den Petenten durch Errichtung von Lokalzügen entsprechen zu wollen. Sie gedenke überhaupt in unseren Eisenbahnbetrieb ein neues System einzuführen, nämlich das System einer größeren Scheidung des allgemeinen Verkehrs vom eigentlichen kleinen Lokal-Verkehr. Hiermit sei bereits ein Anfang gemacht und solle auf diesem Weg fortgeschritten werden. Abg. Leipzig berichtet über die Bitte der Städte Wertheim und Freudenberg u. s. w. um Errichtung einer Eisenbahn von Wertheim nach Miltenberg. Antrag: Uebergang zur Tagesordnung, wird angenommen, nachdem ein von Klein und v. Feder gestellter Antrag auf Ueberweisung an die Regierung zur Kenntnissnahme abgelehnt worden.

— 16. Febr. (30. Sitzung der Zweiten Kammer.) Vorsitzender Präsident Lamey. Zwei Amendements zu Kiefers Resolution von ultramontaner Seite, welche das Reichsmonopol als unannehmbar erklären, sowie fünf Amendements liberaler Seite, daß ein Auspruch über das Branntweinmonopol zur Zeit unmöglich sei, werden nach sechsstündiger erregter Debatte abgelehnt; dagegen die Resolution Kiefers und Genossen angenommen.

Berlin, 15. Febr. Die neue kirchengesetzliche Vorlage, welche dem Herrenhause zugegangen, hebt die wissenschaftliche Staatsprüfung der Geistlichen auf, läßt Konvikte, welche der Staatsaufsicht nur nach allgemeinen Bestimmungen unterliegen, zu, hebt ferner den Kirchengerichtshof auf, scharfkränkt die Berufung an den Staat gegen Entscheidungen der Kirchenbehörden auf Fälle von Amtsverlust und Minderung des Einkommens ein. Eine Berufung an den Staat im öffentlichen Interesse findet nicht mehr statt. Ueber die Berufungen entscheidet

das Staatsministerium auf dem Verwaltungsweg. — Die „Germania“ ist von dem kirchenpolitischen Entwurfe nicht befriedigt und erklärt, er biete keine abschließende und annehmbare Lösung der Streitfragen. Auch glaubt sie nicht, daß der Entwurf die Bewilligung des Papstes erhalten haben könne. Aehnlich klangen heute die aus Zentrumskreisen verlautendenden Urtheile. Die rasche Annahme des Entwurfs im Herrenhause wird nirgends bezweifelt. — Die Bundesratsausschüsse sind heute in die zweite Berathung der Branntweinmonopolvorlage eingetreten.

Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Ludwig Wilhelm von Baden kam gestern Mittag von Potsdam nach Berlin und stiftete bald nach seiner Ankunft im königlichen Palais einen Besuch ab. Nachmittags nahm derselbe an der Familientafel Theil und kehrte dann Abends wieder nach Potsdam zurück.

Berlin, 15. Febr. Der Reichstag trat heute zunächst in die Lesung des Gesetzentwurfs ein betreffend die Ergänzung des § 809 der Civilprozeßordnung hinsichtlich der Zustellung eines Arrestbefehls an den Schuldner. Bundeskommissar Versmann befragte den Entwurf; Freier v. Buol-Berenberg beantragte Kommissionsberathung, Klemm (son.) sprach für die Vorlage, Mayer (Halle) widersprach, an der Civilprozeßordnung zu rütteln. Nachdem v. Cuny noch für Berathung der Vorlage durch eine Kommission von 14 Mitgliedern gesprochen, beschloß das Haus die Kommissionsberathung. Es folgte sodann die erste Berathung des Gesetzentwurfs über die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnmateriale. Bundeskommissar Hagens und der bairische Bevollmächtigte Graf v. Lerchenfeld-Köfering hoben die Dringlichkeit der Vorlage hervor, die dazu diene, den Bahnbetrieb vor Störungen sicherzustellen. Die Abgg. v. Cuny, v. Strombat und Schrader erklärten sich für Kommissionsberathung. Der Reichstag verwies darauf den Gesetzentwurf an eine Kommission. — Der Gesetzentwurf, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes wurde bis auf § 12 mit wenigen redaktionellen Aenderungen nach den Beschlüssen der zweiten Lesung genehmigt. Beim § 12 stellte das Haus entsprechend dem Ersuchen des Staatssekretärs v. Bötticher, um Aenderung der bezüglichen Landesgesetzgebung in den Einzelstaaten zu vermeiden, die Fassung der Regierungsvorlage wieder her. Das ganze Gesetz erhielt in der Schlussabstimmung die Genehmigung. Nächste Sitzung Mittwoch: Antrag des Abg. v. Moltke, betreffend das Militärpensionsgesetz, und Antrag Hasenclevers, betr. Diäten.

Ausland.

Belgrad, 14. Febr. Der russische Gesandte empfing Weisungen, im Einvernehmen mit den Vertretern der anderen Mächte nachdrückliche Vorstellungen wegen der serbischen Rüstungen zu erheben.

Paris, 13. Febr. Frankreich steht momentan unter dem Einfluß der Rede des Anarchisten Baskly in der Kammer. Diese anarchistische Kundgebung hat allenthalben Schrecken und Abscheu erregt, nur der anarchistische Cri du Peuple wagt für ihn einzutreten und beglückwünscht ihn als den ersten Deputirten, der die Arbeiterfrage im Parlament vorgebracht habe. — Heute ist der General-Resident Paul Bert nach Tonin abgereist. — Der von der Anschulldigung, ein Gewohnheits-Säufer zu sein, durch das Kriegsgericht einstimmig freigesprochene Oberstlieutenant Herbinger wird zum Obersten befördert. Dagegen soll der Oberst Bornis-Desbordes, der s. Z. den Rapport gegen den Oberstlieutenant Herbinger verfaßt hat, veranlaßt werden, seinen Abschied zu nehmen. Die hiesigen elsässischen

Bereine bereiten eine Feier für ihren Landmann Herbingen vor.

Leicester, 14. Febr. Die Ruhestörungen dauerten während des ganzen gestrigen Abends fort. Die Polizei war durch Mannschaften aus den Nachbarstädten vermehrt, doch ist die Lage so ernst, daß die Behörden beschloßen, die Abwendung von Truppen zu erbitten.

Verschiedenes.

* **Sinsheim, 16. Febr.** Der vor einigen Wochen wegen Diebstahlsverdachts verhaftete Peter Reuther von Steinsfurt — ein dem Eigenthum sehr gefährlicher Patron, welcher schon 18 Jahre im Zuchthaus gesessen —, febrt nun auf den Spruch der Mannheimer Strafkammer wieder auf zwei Jahre dorthin zurück, verliert die Ehrenrechte auf fünf Jahre und wird unter Polizeiaufsicht gestellt. Wie aus der Anklage hervorgeht, hat Reuther einem nicht zu Ermittelnden drei Ristchen Cigarren entwendet und solche auf dem Heuboden des Landwirths Hammel in Steinsfurt versteckt. Der Angeklagte verrieth sich dadurch, daß er die Ristchen dort eines Tages holen wollte, während dieselben vorher schon von spielenden Schulkindern aufgefunden wurden. Trotz hartnäckigem Leugnen des Reuther nahm der Gerichtshof die That als erwiesen an, da der Angeklagte i. Z. mit Cigarren Geschenke machte, welche mit den gestohlenen in jeder Beziehung übereinstimmen.

+ **Chrstadt, 16. Febr.** Bei der heute dahier vorgenommenen Erneuerungswahl des Gemeinderaths wurden die bisherigen drei Gemeinderäthe wiedergewählt. Von 66 Wahlberechtigten haben 51 von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht, und es erhielt Herr Landwirth Ch. Frank 46, Joh. Schneider 40 und Andreas Ritter 35 Stimmen. Lobend muß hervorgehoben werden, daß wie auch bei früheren Wahlen dieselbe in größter Ruhe verlief und kann man auch mit dem Wahlergebniß vollständig zufrieden sein. Ob die Wiedergewählten die Wahl angenommen haben, ist mir bis jetzt noch nicht bekannt.

— Aus Anlaß des 60. Geburtsfestes unseres gegenwärtig in Heidelberg weilenden, berühmten vaterländischen Dichters J. B. v. Schffel wurde demselben gestern das Ehrenbürgerrecht Heidelbergs verliehen und die bezügliche Urkunde dem Jubilar durch eine Abordnung des Stadtrathes feierlich überreicht. Am Abend fand zu Ehren des Dichters eine brillante Schloßbeleuchtung statt. Leider ist das körperliche Befinden desselben nicht besonders günstig. Hoffen wir, daß mit seinem gestrigen Ehrentage eine Wendung zu dauernder Besserung eingetreten ist.

— Die Kaiserin Elisabeth von Oesterreich wird im Monat März einen längeren Aufenthalt in Baden-Baden nehmen. Zu diesem Zwecke ist bereits die Villa Wilhelma im Meßmer'schen Anwesen gemiethet.

— In Pforzheim soll im kommenden Sommer das Kreis-Turnfest für den 10. Turnkreis (Baden, Elsaß, Pfalz) abgehalten werden.

— Aus Baden. Der 33 Jahre alte, in Brödingen wohnhafte Bremser Jägle von Unterwiesheim hatte vor einigen Tagen das Unglück, beim Jipringer Tunnel von einem Güterzug herabzufallen und unter den Zug zu gerathen, so daß sofort der Tod eintrat. — In Weiber verbrühte sich ein 5jähriges Mädchen derart mit kochendem Wasser, daß es nach zwei Tagen unter fürchterlichen Schmerzen starb. — Beim Ausladen von Stückgütern am Mannheimer Hafen fiel ein schwerer Tabakballen einem Aufseher, Vater von mehreren Kindern, aufs Genick, infolge dessen der Tod sofort eintrat. — In Friesenheim verduftete dieser Tage ein 52jähriger verheiratheter Chemann mit einem 18jährigen Mädchen von dort, welches mit einem jungen Manne verlobt und bereits von der Kanzel verkündet war! — Der Ausreißer Hofbräuhauswirth Lorenz aus Karlsruhe hat das Heimweh bekommen und sich am Samstag freiwillig im dortigen Amtsgefängniß gestellt. — In Reichenbach hat eine Zigeunerin einem Bauern unter allerlei Hofuspokus 7 preussische Thaler abgeschwindelt. — Zwischen Randern und Vogelbach kam der verheirathete Landwirth Langendorf von Vogelbach unter seinen mit Holz beladenen Wagen und starb am andern Tage an den erhaltenen Verletzungen.

— **München, 12. Febr.** Die Mörder des Privatiers Bader haben, wie der heutige Poli-

zeibericht mittheilt, bereits vollständig ihre That eingestanden. Zur ersten Spur führte das auffällig flotte Leben eines schon mehrfach bestrafte 27jährigen Küfers und Bierbrauers Friedrich Karl Fischer aus Nürtingen. Derselbe machte sich in Stuttgart durch den Besitz von vielem Gelde und fortgesetzte Zechgelage bemerkbar, so daß die dortigen Behörden sich veranlaßt sahen, denselben einer genauen Ueberwachung zu unterstellen, und da er den redlichen Erwerb des Geldes nicht nachzuweisen vermochte, in Haft zu nehmen. Der Verhaftete berief sich auf das Zeugniß eines „Freundes“ in München. Da dieser in keinem guten Rufe steht, wurde bei den polizeilichen Erhebungen namentlich auf den Vogenhausener Raubmord Bedacht genommen. Die Wohnung wurde gründlich durchsucht und dabei eine baare Summe von über 7000 Mk. aufgefunden. Es erfolgte nunmehr auch die Festnahme dieses Menschen und seiner Zuhälterin, sowie zweier weiterer Genossen; einer derselben war im Besitze von 600 Mk. Die Verhafteten leugneten Anfangs, gaben aber später zu, daß ein vormaliger Dienstknecht des ermordeten Bader auf den Geldbesitz desselben aufmerksam gemacht habe, ferner, daß die That selbst von dem erwähnten Küfer aus Württemberg gemeinschaftlich mit einem alten vielbestraften Schuhmacher aus Wilberthshofen (bei München) ausgeführt wurde und daß ein hiesiger Kuppler mit seiner Zuhälterin von dem Raube Kenntniß gehabt und das Geld versteckt habe. Die sämtlichen fünf Persönlichkeiten wurden in die Angerprohnbeste verbracht.

— **Münster i. Westf., 12. Febr.** Der „Westf. Merk.“ meldet: Gestern Abend 7 1/2 Uhr war das hiesige Akademiegebäude Schauplatz eines entsetzlichen Unglücks. Der Installateur Kleine, dessen Sohn und ein Gehilfe waren im Kellerraum der Akademie mit Reparaturen an der Gasleitung beschäftigt, als plötzlich eine Gasexplosion eintrat. Kleine und der Gehilfe wurden sofort getödtet, und der Sohn des ersteren so schwer verletzt, daß er noch in vergangener Nacht im Krankenhause verschied. Die Leichen sollen in schredlicher Weise verstümmelt sein.

— Ein echter Goldonkel ist der Erzherzog Albrecht von Oesterreich. Seiner Nichte, der Erzherzogin Maria Theresia, und seinem Neffen, dem Erzherzog Carl Stephan, die in den nächsten Wochen einander heirathen, hat er zwei große Rittergüter zum Hochzeitsgeschenk gemacht. Sie werden um so willkommener sein, wenn man daran denkt, daß der Titel Erzherzog oft durchaus nichts mit Erz zu thun hat. Sogar der Kaiser war kein reicher Mann, bevor er einen Onkel oder Tante erbt, die ihrem Titel Ehre machten.

— **Washington, 12. Febr.** Die jüngsten bestigen Regengüsse und der allgemeine Thau am östlichen Abhange des Alleghani haben in den atlantischen Küstenflüssen Ueberschwemmungen verursacht. Der Delaware, Schuylkill, Susquehanna, Behig und andere Flüsse sind stark angeschwollen, und in Philadelphia, Baltimore, Trenton und anderen Städten sind die Ueberschwemmungen verheerender Natur. — Die österreichische Barke Krastewka hat an der Küste von New-Jersey gänzlichen Schiffbruch erlitten, wobei 11 Personen ein Wellengrab fanden, darunter drei von der Besatzung des Rettungsbootes, welches zum Beistande des gescheiterten Schiffes hinauselte. Der Kapitän und fünf Matrosen der Barke wurden gerettet.

Um bissigen Pferden das Beißen zu vermeiden, wird folgendes einfache Mittel angegeben: Ein haselnuß- oder halbwalnußgroßes Stück blaues oder Kupfervitriol wird in etwa 1/2 bis 3/4 Str. Wasser gelöst und dazu so viel starker Salmiakgeist gesetzt, bis die Flüssigkeit wieder völlig klar geworden ist. Diese wird dann zu gelegentlichem Gebrauch in eine Flasche gefüllt. Für diesen befestigt man einen passenden, etwas großen Schwamm an einem dicken, oben abgerundeten Stod derart, daß er dem betreffenden Pferd beim Schnappen oder Beißen leicht im Maul bleibt. Der Schwamm wird nun im gegebenen Augenblick mit Wasser benetzt, fest ausgedrückt, mit der Kupferflüssigkeit und allenfalls noch ein paar Eßlöffel voll Kampferspiritus gut getränkt und dem Beißer beim Schnappen gehörig in den Nachen geschoben. Die Flüssigkeit schmeckt abscheulich metallisch und etwas ägend, verlegt aber

die Schleimhäute jedenfalls weniger als ein siedend heißer Teiglumpen sie verbrennt und hindert das Thier nur kurze Zeit am Fressen von hartem Futter, während dasselbe die gegebene Lehre sobald nicht vergißt.

Humoristisches.

— (Aus der Faschingszeit.) Frau A.: „Denken Sie sich, mein Mann war anfangs durchaus dagegen, daß wir den Maskenball besuchen sollten. Er meinte, das Amusement wiege die Kosten nicht auf.“ — Frau B.: „Und was verfehten Sie darauf?“ — Töchterchen der Frau A.: „Die silbernen Löffel.“

— (Immer derselbe.) Doktor (zu einem frankten Bucherer): „Strecken Sie einmal die Zunge vor.“ — Bucherer: „Auf wie lange?“

— (Veränderte Verhältnisse.) Er: „Alte! Jetzt trinken wir noch eine halbe Bier mitammen!“ — Sie: „Ich mag kein's mehr — trink's allein!“ — Er: „Das ist was Anderes — Kellnerin, noch eine Maß!“

— **Sinsheim, 13. Febr.** Bei der heute Vormittag dahier stattgehabten Schöffengerichtssitzung kamen folgende Fälle zur Verhandlung:

1. J. U. S. gegen Maurer Longin Salzgeber Ehefrau von Laibach und Genossen wegen Diebstahls; Urtheil gegen sämtliche Angeklagte 1 Tag Gefängniß.
2. J. U. S. gegen Karl Belz und Janaz Jäger von Grombach wegen Jagdvergehens bezw. Gelehrerei. Belz wurde in eine Geldstrafe von 10 Mk. eventuell 2 Tage Gefängniß und Jäger zu 8 Tagen Gefängniß verurtheilt.
3. Die Anklagesache gegen Franz Karl Schäfer und Valentin Higelberger von Juzenhausen wegen Jagdvergehens wurde vertagt.

Waisänder 10 Lire-Loose. Die nächste Ziehung findet am 16. März statt. Gegen den Coursverlust von ca. 8 Mk. bei der Ausloosung übernimmt das Banhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 20 % pro Stück.

Eine gute Antwort

auf die Frage, nach welcher Methode Flechten und Hautkrankheiten am sichersten geheilt werden, enthält folgender Brief: Ich habe das Vergnügen, Ihnen mittheilen zu können, daß die Flechtenpräparate von Dr. med. Wildemann (Salbe und Blutreinigungsthee) mich von meinem hartnäckigen Flechtenauschlag gänzlich befreit haben, wofür meinen besten Dank. Schneider-Huwiler in Meereschwand. (Schweiz.)

Allein ächt zu beziehen von J. C. Neef in Einsiedeln (Schweiz). Preis 3 Mk.

Schiffahrtsnachrichten.

Bremen, 15. Febr. Der Postdampfer „Hermann“, vom Nordd. Lloyd in Bremen, ist gestern 2 Uhr Nachmittags wohlbehalten in Newyork angekommen.

Der Postdampfer „Julda“, vom Nordd. Lloyd in Bremen, ist gestern 2 Uhr Morgens wohlbehalten in Newyork angekommen.

Mannheim, 15. Febr. Der heutige Fettviehmarkt war mit 59 Stück Ochsen, 448 Stück Schmalvieh und Farnen, — St. Jungvieh, 41 Milchfüllen, 217 St. Kälber, 4 St. Hammel, — Pferde, 378 Schweinen befaßt. u. kostete: Ochsenfleisch pro 100 Kilo 1. Qualität M. 135.—, 2. Qualität M. 125.—, Schmal- oder Rindfleisch 1. Qualität M. 116.—, 2. Qualität M. 100.—, Jungvieh M. —.—, Milchfülle M. 350 bis 150, Kälber M. 120.—, 110. Hammel M. 25.—, Schweine M. 100.—, 116.

Brod-Preise in Sinsheim,

vom 15. bis 28. Februar 1886.

Namen der Bäcker.	Schwartzbrod		Kornbrod		Halbweißbrod		Weißbrod	
	Gr.	1/2	Gr.	1/2	Gr.	1/2	Gr.	1/2
Jakob Fint	1/2	10	—	—	900	25	125	6
Ph. Hollenbach	1/2	10	—	—	900	25	130	6
Ludwig Klein	1/2	10	—	—	900	25	125	6
Jakob Kolb	1/2	10	—	—	900	25	130	6
Jak. Morlock	1/2	10	—	—	900	25	125	6
Georg Pfauz	1/2	10	—	—	900	25	125	6
Johann Pfauz	1/2	10	—	—	900	25	125	6
Karl Reinach	1/2	10	—	—	900	25	130	6
Gottlieb Stod	1/2	10	—	—	900	25	125	6
Fried. Wagner	1/2	10	—	—	900	25	125	6

Hierzu für die Stadtauflage eine Beilage von der Privatankalt für Parasitenleidende in Stein-Südlingen (Baden).

Groß. Bezirksamt Sinsheim.

Das Verhüten von Unglücksfällen bei der Anlage und dem Betrieb von Gruben und Brücken betr.

Nr. 3757. Wir bringen unten abgedruckt die von uns im Benehmen mit den betreffenden technischen Behörden und dem Bezirksrathe in obigem Betreff erlassenen polizeilichen Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß.

Die Bürgermeisterämter des Amtsbezirks, in deren Gemeinden Gruben und Brücke betrieben werden, haben diese Vorschriften alsbald durch Anschlag am Rathhause weiter bekannt zu machen und überdies dieselben den Besitzern der betreffenden Anlagen unter Hinweisung auf § 2 der Verordnung vom 21. Januar 1865 — Centralverordnungsblatt Seite 15 — noch besonders zu eröffnen. Der Vollzug ist unter Benennung der derzeitigen Eigentümer oder Pächter der betreffenden Gruben und Brücke binnen 14 Tagen anher nachzuweisen.

Sinsheim, den 12. Februar 1886.

A. Jung.

[244]

Polizeiliche Vorschriften.

Zur Verhütung von Unglücksfällen bei der Anlage und dem Betriebe von Gruben und Brücken wird auf Grund der §§ 107 u. 108 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuchs und der Verordnung Groß. Ministeriums des Innern vom 21. Januar 1865 (Centralverordnungsblatt Nr. 14) polizeilich vorgeschrieben, was folgt:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Bei Anlage und Erweiterung von Gruben und Brücken muß der Abraum mit mindestens 1/2-facher Böschung so abgehoben werden, daß auf dem gewonnenen Material eine oberste Bank von mindestens 1 Meter Breite nach allen Richtungen stehen bleibt.

Die Gewinnung von Steinen hat in Bänken von mindestens 2 m Breite von oben herab zu geschehen; erstmals muß also der Abraum mindestens so breit abgehoben werden, daß nach Abtreibung der Felsen noch eine Bank von 2 m Breite am Fuße des Abraums stehen bleibt, damit abrollende Steine auf dieser Bank stehen bleiben.

Die Gewinnung von Kies, Sand und Lehm muß mit mindestens einfacher Böschung von oben herab geschehen.

Das Gewinnen von Steinen, Kies, Sand und Lehm durch Untergraben und Abbleiten ist verboten.

§ 2. Wenn an sehr steilem Gehänge abgeräumt wird, bei welchem der Arbeiter keinen sicheren Stand hat, so muß derselbe sich mit einem hinreichend starken gut befestigten Seile anbinden. Die Besitzer oder Pächter der Steinbrüche sind verpflichtet, zu diesem Zwecke geeignete Seile in Vorrath zu halten und abzugeben.

§ 3. Während auf den Bänken gearbeitet wird, dürfen unter denselben keine Personen beschäftigt werden.

§ 4. Brüche und tiefe Gruben sind mit einer Einfriedigung zu versehen, welche stets gut zu erhalten ist. Dieselbe muß mindestens 1,5 m vom obern Rande des Bruches oder der Grube entfernt sein und soll aus 10 bis 12 cm starken hölzernen Pfosten, 2 bis 3 m von einander entfernt, bestehen, welche 1 m aus dem Boden hervorragen und über welchen ein 10 cm starker hölzerner Holm solid befestigt wird. Statt der Pfosten von Holz können auch solche von Stein mit genügender Festigkeit gewählt werden und statt des hölzernen Holms kann auch ein starker Eisendraht von 6–8 mm Dicke Anwendung finden. Zwischen den Gruben oder Brücken und der Grenzlinie der Nachbargrundstücke, welche nicht zur Ausbeutung von Steinen, zur Sand- oder Lehmgewinnung benützt werden wollen, muß hinter der Einfriedigung ein Streifen unberührt gelassen werden, dessen Breite der Entfernung der Einfriedigung von dem obern Rande des Bruches oder der Grube entspricht, also mindestens 1,5 m zu betragen hat.

§ 5. Das Sprengen von Felsen darf nur von dazu befähigten Leuten ausgeübt werden und es ist dabei mit größter Vorsicht zu verfahren; in letzterer Beziehung sind die in nachstehenden §§ angegebenen Vorsichtsmaßregeln genauestens einzuhalten.

§ 6. In die Steinbrüche darf nur soviel Sprengmaterial (Pulver, Dynamit etc.) gebracht werden, als während eines Arbeitstages nöthig ist. Derselbe muß in einem mit festem Verschlusse versehenen Behälter in angemessener Entfernung vom Arbeitsorte aufbewahrt werden.

Dynamit darf den Arbeitern nur in Holzlasten mit Dedel abgegeben werden. Es ist streng darauf zu achten, daß Dynamit nicht zerstreut wird. Gefäße, in welchen Dynamit aufbewahrt war und hierzu nicht mehr verwendet werden, sind zu verbrennen, ebenso die Papierverpackung. Beim Anfertigen von Patronen, beim Laden, Befestigen und Ausziehen der Schüsse ist das Rauchen verboten.

§ 7. Zum Laden der Schüsse dürfen keine eisernen Raumnadeln und Ladstöße verwendet werden, bei Pulver nur kupferne Raumnadeln und kupferne oder hölzerne Ladstöße und bei Dynamit nur hölzerne. Bei Pulver darf als Besatzmaterial nur Leiten oder sonstige Stoffe, welche keine Funken reizen, verwendet werden.

Bei Dynamit darf die Zündpatrone mit dem Zündhütchen nur lose aufgesetzt und nicht gedrückt werden; über die Zündpatrone darf nur loser Saß aus Leiten, Sand oder Wasser verwendet werden.

Zum Entzünden der Schüsse dürfen bei Pulver und Dynamit nur Zündschnüre verwendet werden von angemessener Länge.

§ 8. Ein ohne Wirkung ausgeblasenes Bohrloch darf vor einer Viertelstunde nicht wieder geladen werden. Ein versagter Schuß darf bei Anwendung von Dynamit gar nicht ausgebohrt werden und bei Anwendung von Pulver nur unter stetem Wasserzug und nur unter Anwendung kupferner oder messingener Werkzeuge, nicht von eisernen.

§ 9. Mindestens fünf Minuten vor dem Anzünden der Schüsse muß von den Anzändern ein Warnungssignal gegeben werden, welches überall, soweit Gefahr droht, deutlich gehört werden kann, damit sich die übrigen Arbeiter und sonstigen Personen aus dem Bruche entfernen können; in Brücken an Straßen, öffentlichen Wegen sind, wenn die Bruchstelle weniger als 200 m von derselben entfernt ist, vor dem Anzünden der Schüsse nach allen Seiten hin auf mindestens 200 m vom Bruche entfernt Wachen auszusenden, welche schwarze Fahnen tragen und andere vor der Gefahr warnen müssen und zwar solange, bis sämtliche Schüsse losgegangen sind und das diesbezügliche Signal einige Minuten nachher gegeben wurde.

Beim Versagen von Schüssen darf dieses Signal erst zehn Minuten nach dem letzten Schusse gegeben werden.

§ 10. Alle Schüsse müssen mit Reißig, welches mit Steinen zu beschweren ist, gut gedeckt werden.

§ 11. Die Steinbrecher haben sich nach dem Abschließen zu überzeugen, ob nicht Felsstücke so herumliegen oder gelockert worden sind, daß sie herabstürzen und Untenstehende beschädigen könnten; solche Stücke müssen vollends losgetrennt und heruntergeworfen werden vor jeder anderen Arbeit.

§ 12. Das Abwerfen von größeren Blöcken aus mehr als 10 Meter Höhe darf nur erfolgen, nachdem mindestens 5 Minuten zuvor ein deutlich hörbarer Mahnruf erfolgte, so daß die unten im Bruche oder in benachbarten Brücken befindlichen Arbeiter sich aus dem Bereiche der Gefahr entfernen können; kurz vor dem Abwerfen muß ein zweiter Mahnruf erfolgen.

Liegen Straßen oder Wege im Bereiche der Gefahr, so sind Wachen auszustellen, wie in § 9 angegeben, bis die Gefahr vorüber ist.

Beim Betrieb von Steinbrücken neben öffentlichen Wegen gelten die vorausgegangenen passenden Bestimmungen und wird außerdem noch verlangt, daß zur Ablagerung der Steine zwischen Straße und Bruch eine ebene Fläche vorzuziehen ist, welche beim Betrieb der Brücke über der Straßenhöhe, wenn nöthig, noch mit

einem Schinddämmchen von 1 m Höhe und 0,5 m Kronenbreite mit einfüßigen Böschungsanlagen zwischen Bruch und Straße zu versehen ist, um das Hinauspringen der Steine auf die Straße zu verhindern.

B. Spezielle Vorschriften für den Betrieb der Steinbrüche längs der Bahnlilien.

§ 13. Das Sprengen und Abwerfen der Felsen in den Steinbrücken, welche weniger als 200 m von der Bahn entfernt sind, muß mindestens eine halbe Stunde vor Passiren eines jeden Eisenbahnzuges eingestellt werden.

Die Zeit, während welcher mit Rücksicht auf den Bahnbetrieb nicht gesprengt werden darf, wird von dem Bahnpersonal bekannt gegeben.

§ 14. Ehe ein Sprengschuß erfolgt oder Steine heruntergerollt werden, muß dies durch Zurufen seitens der Steinbrecher den etwa auf der Bahn befindlichen Arbeitern oder Wärtern zeitig angezeigt werden, damit dieselben in einer Entfernung von 200 m Halt machen können.

Sollte durch die Sprengarbeiten die Bahn unfahrbar gemacht werden, so ist dies sofort dem dienstthuenden Wärter zu melden und nach beiden Seiten und zwar jeweils in einer Entfernung von 300 m von der betreffenden Stelle durch Aufstecken der von der Bahnverwaltung bei den Steinbrücken bereit gehaltenen rothen Scheiben kenntlich zu machen, bis das Hinderniß beseitigt ist.

§ 15. Längs der Bahn müssen die Steinbrüche mit einem gehörig aufgeschichteten mindestens 2 m hohen und in der Krone 1 m starken Schuttdamm versehen sein und muß hinter diesem Damm gegen den Bruch eine horizontale Ebene geschaffen werden. Es ist strengstens untersagt diese Ebene, welche mindestens 2 m unter der Dammkrone liegen muß, auszufüllen.

§ 16. Das Legen von starken Schüssen oder Minen in einer Höhe von mehr als 10 m über der Bahn ist untersagt. Steine von mehr als einem Kubikmeter Inhalt dürfen nur dann in größerer Höhe über der Bahn gewonnen und herabgeworfen werden, wenn ein besonderer sicherer Schutz für die Bahn und ihre Bestandtheile besteht oder aber wenn eine Abwehr mittelst eines Steindamms geschaffen wird. Sind derartige Schutzvorkehrungen nicht getroffen, so müssen die Steine vor dem Herabwerfen zerleinert werden.

§ 17. Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 50 M. bestraft. Ordnungswidrige Brüche und Gruben wegen erforderlichen Falls polizeilich geschlossen.

Holz-Versteigerung.

Die Stiftschaffnei Sinsheim wird
Freitag den 19. Februar 1886
Vormittags 9 Uhr beginnend



im Stiftdwald Sinsheim Abtheil. 10, an Scheitholz: 126 Ster buchen, 68 Ster eichen, 6 Ster gemischt, worunter 2 Ster buchen und 6 Ster eichen Nutzholz; an Prügeln: 110 Ster buchen, 21 Ster gemischt; an Stockholz: 25 Ster buchen und 71 Ster gemischt; und an Wellen: 2025 buchene und 1480 gemischte, losweise mit Borgfrist bis 1. September 1886 auf der Hiebstelle öffentlich versteigern.

Zusammenkunft beim Zimmelhäuser Hof.

Sinsheim, den 16. Februar 1886.

Schmidt.

[248]

Holz-Versteigerung.

Mit Borgfrist bis 1. Oktober 1886 werden öffentlich versteigert:

1. Montag den 22. ds. Mts.,
Morgens 9 Uhr anfangend,



im Grundherrl. Walddistrikt „Steinbach“ zu Tr e s c h l i n g e n :

120 Ster buchenes, eichenes und gem. Scheiterholz, 10 Ster Stockholz, 4858 Wellen.

2. Dienstag den 23. d. M., Morgens 9 Uhr anfangend,
im Grundherrl. Walddistrikt „Heidenschlag“ zu R a p p e n a u :

148 Ster buchenes, eichenes und gem. Scheiterholz, 24 Ster Stockholz, 5120 Wellen.

G e m m i n g e n, den 15. Februar 1886.

Grundherrl. Verwaltung :

C. Würth.

[245]

Schäfererei-Verpachtung.



Die hiesige Gemeindefschäfererei, sog. Winterwaide, mit Waldrecht vom 1. August bis 15. März soll von Michaeli 1886 an auf weitere 6 Jahre verpachtet werden. Mit derselben ist die Benützung des Pferchrechts verbunden. Die Bedingungen können dahier auf dem Rathhause eingesehen werden.

Zur Vornahme dieser Verpachtung ist Termin auf
Dienstag den 23. Februar l. J. Nachmittags 1 Uhr

im hiesigen Rathhause bestimmt, wozu Liebhaber einladet

R o h r b a c h, den 13. Februar 1886.

Bürgermeisteramt :

Grab.

[246]

Bekanntmachung.

Die Wahlberechtigten zur Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach werden hiermit zu der Freitag den 26. Februar d. J. Abends 8 1/2 Uhr im kleinen Saale der Harmoniegesellschaft zu Heidelberg stattfindenden ordentlichen Generalversammlung eingeladen.

Tages-Ordnung:

- 1) Bericht über die Thätigkeit der Handelskammer im abgelaufenen Jahre.
 - 2) Vorlage der Rechnung für 1885.
 - 3) Genehmigung des Voranschlags für 1886.
- Rechnung und Voranschlag liegen mittelweise zur Einsichtnahme der Beteiligten auf dem Secretariat der Handelskammer offen.
- Heidelberg, den 12. Februar 1886.

R. Grubach, Vorsitzender.
C. Weidig, Schriftführer.

[247]

Spar- u. Waisenkasse Sinsheim.

Rechnungs-Auszug pro 1885.

		Marf.	Pf.	Marf.	Pf.
A. Einnahme.					
Einlagen:					
für 500 Spareinlagen im Jahr 1885				108,991	86
Erlös aus Einlagebücher				78	30
Kapital-Rückzahlungen				3,305	83
Zinsen:					
a) von Kapitalausständen		734	42		
b) aus Abhandlungen von Liegenschaftskaufschillingen		236	13	970	55
Summa der Einnahme:				113,346	54
B. Ausgabe.					
Rückbezahlte Einlagen:					
für 32 Spareinlag-Rückzahlungen im Jahr 1885				7,711	66
Angelegte Kapitalien				98,973	50
Zinsen:					
a) für ganz zurückerhobene Einlagen		48	40		
b) für laufenden Zins aus erworbenen Kapitalforderungen		545	60	594	—
Angekaufte Mobilien und Geräthschaften				768	20
Unkosten:					
Anschaffung der Bücher und Impressen, Druck und Einband der				794	45
Satzungen, Inserationsgebühren, Porto zc.					
Summa der Ausgabe:				108,841	81
Abschluß.					
Die Einnahme beträgt		Mk.		113,346.	54.
Die Ausgabe " " " "		"		108,841.	81.
verbleibt ein Kassenvorrath von		Mk.		4,504.	73.
Die Zinsen-Einnahme beträgt:		Mk.		970.	55.
a) für eingegangene Zinsen					
b) für rückständige und nicht verfallene Zinsen				2,243.	57.
Summa der Einnahme:		Mk.		3,214.	12.
Die Zinsen-Ausgabe beträgt:		Mk.		594.	—.
a) für bezahlte Zinsen					
b) für den Einlegern gut-				1,606.	33.
geschriebene Zinsen				2200.	33.
Zinsen-Ueberschuß pro 1885		Mk.		1,013.	79.
An Sparbüchern					
a) wurden im Laufe des Rechnungsjahrs ausgegeben				Stück 261	
b) zurückgenommen				" 10	
c) befanden sich am Schluß des Rechnungsjahrs im Umlauf				Stück 251	
Darstellung des Vermögensstandes					
auf 31. Dezember 1885.					
A. Activa.					
Kapital-Ausstände:					
1) auf Schuldscheine gegen Bürgschaft		15,975	—		
2) auf hypothekarische Schuld- und Pfandurkunden		68,945	—		
3) auf Liegenschaftskaufschillinge		7,447	67		
4) auf deponirte Werthpapiere		3,300	—	95,667	67
Zinsen:					
1) rückständige Zinsen		83	90		
2) nicht verfallener Zins bis zum Schluß des Jahres		2,159	67	2,243	57
Kassen-Bestand:					
Kassenvorrath am 31. Dezember 1885				4,504	73
Mobilien:					
Vorhandene Mobilien und Geräthschaften				768	20
Summa der Activa:				103,184	17
B. Passiva.					
Einlagen:					
Das Guthaben der am Schluß des Jahres 1885 verbliebenen 251					
Einleger beträgt an:					
1) Kapital		101,280	20		
2) Zinsen		1,606	33		
Summa der Passiva:				102,886	53
Abschluß.					
Die Activa betragen		Mk.		103,184.	17.
Die Passiva " " " "		"		102,886.	53.
Reinvermögen		Mk.		297.	64.

Sinsheim, den 11. Februar 1886.

Der Verwaltungsrath.

Redaction, Druck und Verlag von G. Becker in Sinsheim.

Turn - Verein Sinsheim.



Sonntag den 21.
Febr. 1886, Abends
7 1/2 Uhr. findet im
Gasthaus zur Sonne
der alljährliche

BALL

statt, wozu die Vereinsmitglieder mit Familienangehörigen freundl. eingeladen werden.

Der Vorstand.

NB. Nichtmitgliedern ist der Zutritt nicht gestattet. [250]

Eppingen.

Offene Lehrstelle.

Zu meinem Eisen-, Colonial- und Samen-Geschäfte wird auf Ostern oder früher für einen gut geschulten jungen Mann aus anständiger Familie eine Lehrstelle offen. Kost, Logis und Gehrgeld frei.

Näheres bei

[249]

L. Hochstetter.

40 Paar schwarze Gestade-Tauben

mit und ohne Hauben hat zu verkaufen

Conrad Müller, zum „Ritter“

[243] in S i l s b a c h.

Künstliche Zähne und Gebisse

in Kautschuk und Metall,

Reinigen und Plombiren

der Zähne,

Obturatoren

für Gaumendefekte,

Rationelle Behandlung

aller Zahnkrankheiten

entsprechende Garantie für alle Gebisse und Füllungen.

Karl Bell jr.,

pr. Zahntechniker, Mosbach a. N.,

Wohnung Hauptstraße Nr. 240.

Ia. neue holl.

Voll-Häringe

sind eingetroffen bei

Hugo Seufert.

Mahnkäse

billigt bei

[154]

Wilh. Scheeder.

Porzellan-Nestler

sind wieder eingetroffen bei

Mart. Laubis Wtb.

Feinstes hellgelbes

P e c h

für Bierbrauer empfiehlt billigt

[181]

Carl-Fischer.

Eine große Parthie

Brautkränze

frisch eingetroffen bei

[63]

M. Freudenberger.

Tapeten!

Die neuen Muster für 1886 sind

eingetroffen und empfiehlt

G. Münzesheimer.